

**Deutscher Landkreistag, Berlin**

**Deutscher Städtetag, Berlin**

**Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg**

**Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin**

**Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung und Aufrechnung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II**

Berlin, 3. August 2009

Inhalt

Vorwort zur Anwendung der Erstattungsgrundsätze.....	3
1 Allgemeines.....	4
2 Zu Unrecht gezahlte Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II.....	5
2.1 Rückwirkende Änderungen und Wegfall der Rechtsgrundlage (Aufhebung/Rückforderung/Rückzahlung von Arbeitslosengeld II).....	6
2.1.1 Korrektur des Leistungsbescheides bei fehlendem Vertrauensschutz.....	6
2.1.2 Beschäftigungsaufnahme.....	7
2.1.3 Arbeitslosengeld.....	8
2.1.4 Krankengeld.....	9
2.1.5 Übergangsgeld während Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.....	11
2.1.5.1 Weitergewährung von Arbeitslosengeld II gem. § 25 Satz 1 SGB II.....	11
2.1.5.2 Übergangsgeldanspruch, der nicht aus Arbeitslosengeld II resultiert.....	12
2.1.6 Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.....	13
2.2 Rückwirkende Rentenbewilligung.....	14
2.3 Einigungsstellenverfahren nach § 44a SGB II.....	15
2.4 Auswirkungen auf die zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II.....	16
2.4.1 Korrektur des Leistungsbescheides bei fehlendem Vertrauensschutz.....	16
2.4.2 Beschäftigungsaufnahme.....	16
2.4.3 Arbeitslosengeld, Krankengeld und Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe.....	17
2.4.4 Rentenbewilligung.....	18
2.5 Nichtbeachten der Ausnahmetatbestände der Versicherungspflicht i. S. v. § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. a bis e SGB VI.....	18
3 Erstattungs Voraussetzungen.....	19
4 Erstattungsverfahren.....	19
5 Verhältnis zu Erstattungsansprüchen nach §§ 103 ff. SGB X und § 25 Satz 3 SGB II i. V. m. § 102 SGB X.....	20



## **Vorwort zur Anwendung der Erstattungsgrundsätze**

Die vorliegenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung und Aufrechnung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosgeld II“ (Erstattungsgrundsätze) beschreiben

- unter Berücksichtigung der seit Einführung des SGB II zum 01.01.2005 geltenden Rechtslage (mit allen zwischenzeitlich in Kraft getretenen Rechtsänderungen), in welchen Fällen Rentenversicherungsbeiträge zu Unrecht entrichtet worden sind und
- das Verfahren für deren Erstattung und Aufrechnung.

### Neufälle:

Das Verfahren für die Erstattung und Aufrechnung ist ab 01.01.2010 anzuwenden und zwar unabhängig davon, für welchen Zeitraum (ab 01.01.2010 oder bis 31.12.2009) Rentenversicherungsbeiträge zu Unrecht entrichtet worden sind.

### Bestandsfälle:

Vor dem 01.01.2010 abgeschlossene Erstattungs- bzw. Aufrechnungsverfahren müssen nicht überprüft werden. Wird im Einzelfall vom Rentenversicherungsträger (z. B. im Rahmen der Beitragsüberwachung nach § 212a SGB VI), vom SGB II-Leistungsträger oder vom Versicherten/Leistungsempfänger nachträglich festgestellt, dass die Rechtslage fehlerhaft beurteilt wurde, besteht jedoch die Möglichkeit der Korrektur.

## 1 Allgemeines

Nach § 26 Abs. 2 SGB IV werden zu Unrecht gezahlte Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen erstattet. Erstattungen von Rentenversicherungsbeiträgen werden grundsätzlich vom Rentenversicherungsträger durchgeführt. Allerdings besteht aufgrund der Sonderregelung des § 211 SGB VI die Möglichkeit, in dem dort vorgesehenen Rahmen eine andere Verfahrensweise zu vereinbaren. Ferner können die Leistungsträger und die Träger der Rentenversicherung nach § 176 Abs. 2 SGB VI das Nähere zur Zahlung und Abrechnung der Beiträge für Bezieher von Sozialleistungen durch Vereinbarung regeln.

Auf der Grundlage der genannten gesetzlichen Bestimmungen beschreiben die nachfolgenden „Gemeinsame(n) Grundsätze für die Erstattung und Aufrechnung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II“ (im Folgenden: Erstattungsgrundsätze) das Nähere über die Erstattungsvoraussetzungen und das Erstattungsverfahren, insbesondere die Zuständigkeiten. Die Erstattungsgrundsätze sollen eine einheitliche Durchführung der Erstattungspraxis sicherstellen.

Die Erstattungsgrundsätze gelten nach § 211 Satz 1 Nr. 2 SGB VI für die Rentenversicherungsträger und für die Bundesagentur für Arbeit sowohl in Fällen getrennter Aufgabenwahrnehmung als auch bei Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II. Den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 6a SGB II als nach § 173 Satz 2 SGB VI ebenfalls zur Zahlung der Beiträge Verpflichtete wird die Anwendung der Erstattungsgrundsätze empfohlen.

Der Erstattungsanspruch aus zu Unrecht gezahlten Beiträgen steht nach § 26 Abs. 3 SGB IV dem zu, der sie getragen hat. Da die Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II gem. § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI vom Bund getragen werden, steht der Erstattungsanspruch grundsätzlich dem Bund zu. Im Rahmen der Erstattungsgrundsätze stehen sich jedoch die beitragszahlenden und die beitragsempfangenden Stellen gegenüber, so dass die Erstattungsansprüche auf zu Unrecht gezahlte Beiträge dem Träger zustehen, der die Beiträge gezahlt hat. Dies sind für die Bezieher von Arbeitslosengeld II die Bundesagentur für Arbeit bzw. die nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger (§ 173 Satz 2 SGB VI).

Die Erstattungsgrundsätze gelten auch, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 212a SGB VI festgestellt wird, dass Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II zu Unrecht gezahlt worden sind.

## **2 Zu Unrecht gezahlte Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II**

Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI knüpft an den tatsächlichen Bezug von Arbeitslosengeld II an. Sie beginnt mit dem Tag, für den das Arbeitslosengeld II erstmalig gezahlt wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Tag, für den die Leistung letztmalig gezahlt wird.

Seit dem 01.01.2007 ist die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen, soweit die Leistungsbezieher bereits aus den in § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. e SGB VI genannten Gründen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind. Dieser Ausschluss von der Versicherungspflicht gilt, wenn neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II eine versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausgeübt oder eine versicherungspflichtige Entgeltersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen wird. Die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II endet in diesen Fällen am Tag vor Beginn eines vorrangigen Versicherungspflichttatbestandes.

Die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II wird grundsätzlich nicht rückwirkend beseitigt, wenn die Rechtsgrundlage entfällt oder der Rechtsgrund für die Leistung rückwirkend nur ausgetauscht wird. Das gilt auch für den Fall, dass die Bewilligung von Arbeitslosengeld II rückwirkend aufgehoben und das Arbeitslosengeld II zurückgefordert und zurückgezahlt wird. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Versicherungsschutz im jeweiligen Zeitpunkt klar erkennbar sein muss und rückwirkende Veränderungen grundsätzlich unbeachtlich sind (vgl. BSG-Urteil vom 15.05.1984 - 12 RK 7/83 - USK 8496).

Rückwirkenden Einfluss auf die Versicherungspflicht hat die Aufhebung der Bewilligung und die Rückzahlung der Leistung (oder ihre Erstattung auf andere Weise nach den §§ 102 ff. SGB X) allerdings dann, wenn

- damit einer nachträglich anerkannten anderweitigen Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit Geltung verschafft wird (zum Beispiel nachträgliches bekannt werden der Aufnahme einer den Anspruch auf Arbeitslosengeld II ausschließenden beitragspflichtigen Beschäftigung oder rückwirkende Zubilligung einer Vollrente wegen Alters und deshalb Versicherungsfreiheit im Sinne von § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI ab Rentenbeginn),
- das Vertrauen des Versicherten in die mit dem Leistungsbezug verbundene rentenversicherungsrechtliche Absicherung nicht schutzwürdig ist, weil auch das Vertrauen auf den Bestand der Leistungsbewilligung keinen Schutz genießt (§ 45 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X).

Ausgehend von diesem versicherungsrechtlichen Grundsatz hat die Deutsche Rentenversicherung verbindlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II gezahlte Rentenversicherungsbeiträge zu Recht bzw. zu Unrecht gezahlt sind (vgl. Abschnitte 2.1 bis 2.5).

## **2.1 Rückwirkende Änderungen und Wegfall der Rechtsgrundlage (Aufhebung/Rückforderung/Rückzahlung von Arbeitslosengeld II)**

### **2.1.1 Korrektur des Leistungsbescheides bei fehlendem Vertrauensschutz**

In Fällen, in denen der Leistungsbescheid aus Gründen mangelnden Vertrauensschutzes gem. § 45 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 **Nr. 2 und 4** SGB X oder nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i. V. m. mit § 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III durch den Leistungsträger korrigiert und das Arbeitslosengeld II zurückgefordert wird, besteht auch kein Vertrauensschutz bezüglich der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung während der Zeit des unrechtmäßigen Bezuges von Arbeitslosengeld II. In diesen Fällen entfällt mit Bestandskraft des Korrekturbescheides rückwirkend ab dem Aufhebungszeitpunkt die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI mit der Folge, dass der Leistungsträger nach dem SGB II einen Erstattungsanspruch auf die für diese Zeit (zu Unrecht) gezahlten Beiträge hat.

## 2.1.2 Beschäftigungsaufnahme

Seit dem 01.01.2007 führt nach § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. e SGB VI die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit stets zum Ausschluss der Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Die Versicherungspflicht endet in diesen Fällen grundsätzlich am Tag vor Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit. Begann eine versicherungspflichtige Beschäftigung/selbständige Tätigkeit vor dem 01.01.2007 und dauerte über den 31.12.2006 hinaus an, endete die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI am 31.12.2006.

Sowohl für Zeiten vor dem 01.01.2007 als auch für Zeiten nach dem 31.12.2006 gilt Folgendes:

- a) Fällt mit der Beschäftigungsaufnahme der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vollständig weg, entfällt damit – auch rückwirkend – die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI. Die Versicherungspflicht entfällt selbst dann, wenn im Einzelfall das Vertrauen des Versicherten in die mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II verbundene rentenversicherungsrechtliche Absicherung schutzwürdig sein sollte. Denn durch die Aufnahme einer nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtigen Beschäftigung wird einer nachträglich anerkannten anderweitigen Beitragspflicht Geltung verschafft. Grundsätzlich sind ab dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung die aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II gezahlten Beiträge zu Unrecht entrichtet.

Entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II aufgrund des Monatsprinzips bei der Einkommensanrechnung nach dem SGB II auch für die Zeit vor Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung (d. h. ab Beginn des Kalendermonats bis zum Tag vor Beschäftigungsaufnahme), weil das Einkommen dem Hilfebedürftigen bereits im Monat der Beschäftigungsaufnahme zufließt und zur vollständigen Bedarfsdeckung ausreicht, wird die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II bereits ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Bewilligungsentscheidung beseitigt. Die aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II gezahlten Beiträge sind insoweit nicht erst ab dem Tag der rückwirkend eintretenden anderweitigen Versicherungspflicht (Beschäftigungsaufnahme), sondern ab Beginn des Kalendermonats zu Unrecht entrichtet.

b) Fällt mit der Beschäftigungsaufnahme der Anspruch auf Arbeitslosengeld II dagegen nicht vollständig weg, sondern verändert (verringert) er sich lediglich in seiner Höhe, bleibt die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI in der Zeit bis 31.12.2006 bestehen. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI besteht dann neben der Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI fort (Mehrfachversicherung). Dies gilt jedoch nicht, wenn das Arbeitslosengeld II in Erwartung voraussichtlicher Einnahmen nach § 23 Abs. 4 SGB II nur (noch) darlehensweise gewährt worden ist. In diesen Fällen ist die Versicherungspflicht während des Bezuges von Arbeitslosengeld II nach § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. a SGB VI ausgeschlossen.

### **2.1.3 Arbeitslosengeld**

Seit dem 01.01.2007 schließt die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI bzw. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI aus. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II endet in diesen Fällen grundsätzlich am Tag vor Beginn der vorrangigen Versicherungspflicht. Beginn der versicherungspflichtige Bezug von Arbeitslosengeld vor dem 01.01.2007 und dauerte über den 31.12.2006 hinaus an, endete die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI am 31.12.2006.

Sowohl für Zeiten vor dem 01.01.2007 als auch für Zeiten nach dem 31.12.2006 gilt Folgendes:

a) Fällt aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vollständig weg, entfällt damit – auch rückwirkend – die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI. Die Versicherungspflicht entfällt selbst dann, wenn im Einzelfall das Vertrauen des Versicherten in die mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II verbundene rentenversicherungsrechtliche Absicherung schutzwürdig sein sollte. Denn durch den nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI bzw. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtigen Bezug von Arbeitslosengeld wird einer nachträglich anerkannten anderweitigen Beitragspflicht Geltung verschafft. Grundsätzlich sind ab dem Tag des Anspruchsbeginns auf Arbeitslosengeld die aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II gezahlten Beiträge zu Unrecht entrichtet.

Entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II aufgrund des Monatsprinzips bei der Einkommensanrechnung nach dem SGB II auch für die Zeit vor Beginn des versicherungspflichtigen Bezuges von Arbeitslosengeld (d. h. ab Beginn des Kalendermonats bis zum Tag vor Beginn des Arbeitslosengeldbezuges), weil das Einkommen dem Hilfebedürftigen bereits in diesem Monat zufließt und zur vollständigen Bedarfsdeckung ausreicht, wird die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II bereits ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Bewilligungsentscheidung beseitigt. Die aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II gezahlten Beiträge sind insoweit nicht erst ab dem Tag der rückwirkend eintretenden anderweitigen Versicherungspflicht (Beginn des Arbeitslosengeldbezuges), sondern ab Beginn des Kalendermonats zu Unrecht entrichtet.

b) Soweit für die Zeit bis 31.12.2006 Arbeitslosengeld (rückwirkend) bewilligt wurde und trotz dessen Anrechnung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II verblieben ist, wird die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI nicht beseitigt, sondern besteht neben der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI/§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI fort (Mehrfachversicherung). Gleichwohl können in diesen Fällen Beiträge aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II zu Unrecht gezahlt worden sein. Nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI kommt es in diesen Fällen entweder zu einer Verringerung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II oder zu einer Reduzierung auf Null, wenn sich nach dieser Vorschrift kein zu berücksichtigender Differenzbetrag mehr ergibt.

#### **2.1.4 Krankengeld**

Durch den Bezug von Arbeitslosengeld II kann nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V kein Anspruch auf Krankengeld entstehen. Eine Anrechnung von Krankengeld auf Arbeitslosengeld II kann sich daher nur ergeben, wenn ein Krankengeldanspruch aus einer abhängigen Beschäftigung oder aus dem Bezug von Arbeitslosengeld besteht.

Seit dem 01.01.2007 schließt die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI bzw. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI wegen des Bezuges von Krankengeld die gleichzeitige Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI aus. Resultiert ein Krankengeldanspruch aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, ist deshalb für Zeiten ab dem 01.01.2007 die gleichzeitige Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI sowohl während der Beschäftigung (vgl. Abschnitt 2.1.2) als auch wäh-

rend des sich anschließenden versicherungspflichtigen Krankengeldbezuges ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn sich der Krankengeldbezug an den Bezug von Arbeitslosengeld anschließt (vgl. Abschnitt 2.1.3). Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II endet in diesen Fällen grundsätzlich am Tag vor Beginn des vorrangigen Versicherungspflichttatbestandes. Beginn der versicherungspflichtige Bezug von Krankengeld vor dem 01.01.2007 und dauerte über den 31.12.2006 hinaus an, endete die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI am 31.12.2006.

Sowohl für Zeiten vor dem 01.01.2007 als auch für Zeiten nach dem 31.12.2006 gilt Folgendes:

a) Fällt aufgrund des Bezuges von Krankengeld der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vollständig weg, entfällt damit – auch rückwirkend – die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI. Die Versicherungspflicht entfällt selbst dann, wenn im Einzelfall das Vertrauen des Versicherten in die mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II verbundene rentenversicherungsrechtliche Absicherung schutzwürdig sein sollte. Denn durch den nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI bzw. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtigen Bezug von Krankengeld wird einer nachträglich anerkannten anderweitigen Beitragspflicht Geltung verschafft. Grundsätzlich sind ab dem Tag des Anspruchbeginns auf Krankengeld die aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II gezahlten Beiträge zu Unrecht entrichtet.

Entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II aufgrund des Monatsprinzips bei der Einkommensanrechnung nach dem SGB II auch für die Zeit vor Beginn des versicherungspflichtigen Bezuges von Krankengeld (d. h. ab Beginn des Kalendermonats bis zum Tag vor Beginn des Krankengeldbezuges), weil das Einkommen dem Hilfebedürftigen bereits in diesem Monat zufließt und zur vollständigen Bedarfsdeckung ausreicht, wird die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II bereits ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Bewilligungsentscheidung beseitigt. Die aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II gezahlten Beiträge sind insoweit nicht erst ab dem Tag der rückwirkend eintretenden anderweitigen Versicherungspflicht (Beginn des Krankengeldbezuges), sondern ab Beginn des Kalendermonats zu Unrecht entrichtet.

b) Soweit für die Zeit bis 31.12.2006 Krankengeld (rückwirkend) bewilligt wurde und trotz dessen Anrechnung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II verblieben ist, wird die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI nicht beseitigt, sondern besteht neben der Ver-

sicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI/§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI fort (Mehrfachversicherung). Gleichwohl können in diesen Fällen Beiträge aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II zu Unrecht gezahlt worden sein. Nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI kommt es in den Fällen, in denen Krankengeld im Anschluss an Arbeitslosengeld neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II gezahlt wird, zu einer Verringerung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II oder zu einer Reduzierung auf Null, wenn sich nach dieser Vorschrift kein zu berücksichtigender Differenzbetrag mehr ergibt.

## **2.1.5 Übergangsgeld während Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Bei Bezug von Übergangsgeld während Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen Anwendungsfall von § 25 SGB II handelt oder ob sich der Anspruch auf Übergangsgeld während Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aus anderen Gründen ergibt.

### **2.1.5.1 Weitergewährung von Arbeitslosengeld II gem. § 25 Satz 1 SGB II**

Nach § 25 Satz 1 SGB II erbringen die Leistungsträger nach dem SGB II dem Übergangsgeldberechtigten für die Dauer der Leistung zur medizinischen Rehabilitation des Rentenversicherungsträgers das bisherige Arbeitslosengeld II als Vorschuss auf das Übergangsgeld weiter, wenn nach § 20 i. V. m. § 21 Abs. 4 SGB VI ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. Dementsprechend werden gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI weiterhin unter anderem auch Rentenversicherungsbeiträge auf der Basis beitragspflichtiger Einnahmen in Höhe von 205 EUR (bzw. 400 EUR für Leistungsbezugszeiten bis 31.12.2006) gezahlt. Nach Abschluss der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wird ein Erstattungsverfahren nach § 25 Satz 3 SGB II i. V. m. § 102 SGB X durchgeführt. Dem zuständigen Leistungsträger nach dem SGB II werden das gem. § 25 Satz 1 SGB II als Vorschuss auf das Übergangsgeld weitergezahlte Arbeitslosengeld II sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 335 Abs. 2 und 5 SGB III erstattet.

Die zunächst aufgrund des vorschussweise weitergezahlten Arbeitslosengeldes II eingetretene Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI entfällt, weil der Hilfebedürftige in dem von § 25 Satz 1 SGB II erfassten Zeitraum im Ergebnis kein Arbeitslosengeld II, sondern Übergangsgeld des Rentenversicherungsträgers bezogen hat. Demzufolge besteht

Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Übergangsgeld nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, so dass die auf den Zeitraum der vorschussweisen Weitergewährung von Arbeitslosengeld II entfallenden Beiträge zu Unrecht gezahlt sind. Die Erstattung dieser zu Unrecht gezahlten Rentenversicherungsbeiträge wird nicht von dem Erstattungsverfahren nach § 25 Satz 3 SGB II i. V. m. § 102 SGB X erfasst (vgl. auch Abschnitt 5), sondern es findet auch in diesen Fällen das in Abschnitt 4 beschriebene Erstattungsverfahren Anwendung.

#### **2.1.5.2 Übergangsgeldanspruch, der nicht aus Arbeitslosengeld II resultiert**

§ 25 Satz 1 SGB II gilt nicht, sofern der Anspruch auf Übergangsgeld während Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht aus Arbeitslosengeld II resultiert, sondern beispielsweise aus einer dem Übergangsgeld unmittelbar vorangegangenen rentenversicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung oder einem Bezug von Arbeitslosengeld. In diesen Fällen ist für Zeiten ab 01.01.2007 die gleichzeitige Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI während des versicherungspflichtigen Bezuges von Übergangsgeld ausgeschlossen.

Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II endet in diesen Fällen grundsätzlich am Tag vor Beginn des vorrangigen Versicherungspflichttatbestandes. Begann der versicherungspflichtige Bezug von Übergangsgeld vor dem 01.01.2007 und dauerte über den 31.12.2006 hinaus an, endete die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI am 31.12.2006.

Sowohl für Zeiten vor dem 01.01.2007 als auch für Zeiten nach dem 31.12.2006 gilt Folgendes:

- a) Fällt aufgrund des Bezuges von Übergangsgeld der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vollständig weg, entfällt damit – auch rückwirkend – die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI. Die Versicherungspflicht entfällt selbst dann, wenn im Einzelfall das Vertrauen des Versicherten in die mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II verbundene rentenversicherungsrechtliche Absicherung schutzwürdig sein sollte. Denn durch den nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI bzw. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtigen Bezug von Übergangsgeld wird einer nachträglich anerkannten anderweitigen Beitragspflicht Geltung verschafft. Grundsätzlich sind ab dem Tag des Anspruchbeginns auf Übergangsgeld

die aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II gezahlten Beiträge zu Unrecht entrichtet.

Entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II aufgrund des Monatsprinzips bei der Einkommensanrechnung nach dem SGB II auch für die Zeit vor Beginn des versicherungspflichtigen Bezuges von Übergangsgeld (d. h. ab Beginn des Kalendermonats bis zum Tag vor Beginn des Übergangsgeldbezuges), weil das Einkommen dem Hilfebedürftigen bereits in diesem Monat zufließt und zur vollständigen Bedarfsdeckung ausreicht, wird die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II bereits ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Bewilligungsentscheidung beseitigt. Die aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II gezahlten Beiträge sind insoweit nicht erst ab dem Tag der rückwirkend eintretenden anderweitigen Versicherungspflicht (Beginn des Übergangsgeldbezuges), sondern ab Beginn des Kalendermonats zu Unrecht entrichtet.

b) Soweit für die Zeit bis 31.12.2006 Übergangsgeld während Leistungen zur medizinischen Rehabilitation rückwirkend gewährt wurde und trotz dessen Anrechnung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II verbleibt, wird die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI nicht beseitigt, sondern besteht neben der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI/§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI fort (Mehrfachversicherung). Gleichwohl können in diesen Fällen Beiträge aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II zu Unrecht gezahlt worden sein. Nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI kommt es in den Fällen, in denen Übergangsgeld u. a. im Anschluss an Arbeitslosengeld oder Krankengeld neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II gezahlt wird, zu einer Verringerung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II oder zu einer Reduzierung auf Null, wenn sich nach dieser Vorschrift kein zu berücksichtigender Differenzbetrag mehr ergibt.

### **2.1.6 Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Seit dem 01.01.2007 schließt die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI bzw. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI wegen des Bezuges von Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die gleichzeitige Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI aus. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II endet in diesen Fällen grundsätzlich am Tag vor Beginn der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI/§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Beginn ein

versicherungspflichtiger Bezug von Übergangsgeld vor dem 01.01.2007 und dauerte über den 31.12.2006 hinaus an, endete die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI am 31.12.2006.

Während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, für die ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht, gilt nicht die Regelung des § 25 SGB II, nach der weiterhin Arbeitslosengeld II als Vorschuss auf das Übergangsgeld des Rentenversicherungsträgers erbracht wird. Das bedeutet, dass es in diesen Fällen zu einer rückwirkenden Gewährung von Übergangsgeld kommen kann. Hinsichtlich der rückwirkenden Beseitigung der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI gelten in diesen Fällen die Ausführungen zu den nicht von § 25 SGB II erfassten Beziehern von Übergangsgeld während Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Abschnitt 2.1.5.2 entsprechend.

## **2.2 Rückwirkende Rentenbewilligung**

Bei rückwirkender Bewilligung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, einer Teilrente wegen Alters oder einer Erziehungsrente wird die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI nicht rückwirkend beseitigt, auch wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld II rückwirkend vollständig entfällt. Das gilt auch dann, wenn ein Erstattungsanspruch nach §§ 103/104 SGB X abgerechnet wurde und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 335 Abs. 2 und 5 SGB III erstattet worden sind.

Die rückwirkende Zubilligung einer Vollrente wegen Alters führt dagegen immer rückwirkend, das heißt ab Rentenbeginn zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI. Alle ab diesem Zeitpunkt entrichteten Beiträge aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II sind zu Unrecht gezahlt.

Soweit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt wird, entfällt für den Rentenbezieher aufgrund von § 8 Abs. 1 SGB II für die Zukunft ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II besteht dann nicht mehr. Die Versicherungspflicht besteht mindestens bis zu dem Zeitpunkt fort, zu dem der Versicherte Kenntnis von der Rentenbewilligung erlangt (§ 37 Abs. 2 SGB X). Das ist regelmäßig auch der Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung des Rentenversicherungsträgers über die Rentenbewilligung beim jeweiligen Leistungsträger eingeht.

Hierbei gilt als maßgebender Zeitpunkt der Tag der Absendung der Bewilligungsmitteilung zuzüglich eines Postweges von drei Tagen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für aus arbeitsmarktbedingten Gründen geleistete volle Erwerbsminderungsrenten (sog. „Arbeitsmarktrenten“), weil in diesen Fällen weiterhin Erwerbsfähigkeit i. S. v. § 8 SGB II vorliegt.

Bei Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, einer arbeitsmarktbedingten vollen Erwerbsminderungsrente, einer Teilrente wegen Alters, einer Erziehungsrente oder einer Hinterbliebenenrente kann auch nach deren Anrechnung weiterhin Hilfebedürftigkeit vorliegen und ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bestehen bleiben. In diesen Fällen besteht die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI fort.

### **2.3 Einigungsstellenverfahren nach § 44a SGB II**

Während der Dauer eines Einigungsstellenverfahrens erbringen die zuständigen Leistungsträger gem. § 44a Abs. 1 Satz 3 SGB II Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Damit besteht bei Bezug von Arbeitslosengeld II während der Dauer des Verfahrens Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI.

Auch wenn nach dem Beschluss der Einigungsstelle keine Erwerbsfähigkeit i. S. v. § 8 SGB II vorliegt, wird die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI nicht rückwirkend beseitigt. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn der Rentenversicherungsträger aufgrund der Entscheidung der Einigungsstelle rückwirkend eine Altersvollrente für schwerbehinderte Menschen nach § 37 SGB VI/§ 236a SGB VI gewährt, weil dadurch ab Rentenbeginn Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI eintritt (vgl. Abschnitt 2.2). In allen anderen Fällen besteht die Versicherungspflicht bis zu dem Zeitpunkt fort, zu dem der Versicherte Kenntnis von dem Beschluss der Einigungsstelle erlangt. Das ist regelmäßig die Bekanntgabe des nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X in die Zukunft gerichteten Korrekturbescheides des zuständigen Leistungsträgers nach dem SGB II. Als Tag der Bekanntgabe des Bescheides gilt dabei gem. § 37 Abs. 2 SGB X der dritte Tag nach dem Tag der Aufgabe zur Post (Bescheidabsendung). Insoweit entfällt ab dem Folgetag der Bekanntgabe des Bescheides die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI.

## **2.4 Auswirkungen auf die zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II**

Die rückwirkende Veränderung in den Verhältnissen eines nach § 7 Abs. 3 SGB II zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Hilfebedürftigen, zum Beispiel durch Beschäftigungsaufnahme oder rückwirkende Gewährung von anderen Sozialleistungen, kann sich grundsätzlich auch auf alle anderen Personen in dieser Bedarfsgemeinschaft auswirken. Die versicherungsrechtlichen Auswirkungen bei den anderen zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden erwerbsfähigen Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen und der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI unterliegen, sind in Abhängigkeit davon zu beurteilen, welche rückwirkende Veränderung in den Verhältnissen eintritt. Darüber hinaus ist von Bedeutung, ob die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch die sich bei einem der Hilfebedürftigen ändernden Verhältnisse entfällt oder lediglich verringert wird und demzufolge die der Bedarfsgemeinschaft angehörenden Personen weiterhin einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Je nach Fallgestaltung kann sich für die anderen zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Vergleich zu dem die Veränderung herbeiführenden Hilfebedürftigen ein abweichender Zeitpunkt ergeben, ab dem die aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II gezahlten Beiträge zu Unrecht entrichtet sind.

### **2.4.1 Korrektur des Leistungsbescheides bei fehlendem Vertrauensschutz**

Einen fehlenden Vertrauensschutz und die damit verbundene rückwirkende Korrektur des Leistungsbescheides müssen sich alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zurechnen lassen. Es kommt also nicht darauf an, ob jedes Mitglied selbst Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides zum Arbeitslosengeld II hatte. Für alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II gelten bezüglich der Beendigung der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI grundsätzlich die Ausführungen in Abschnitt 2.1.1 entsprechend.

### **2.4.2 Beschäftigungsaufnahme**

Nimmt ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf und entfällt durch die Anrechnung des Erwerbseinkommens der Anspruch auf Arbeitslosengeld II für alle erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (rückwirkend) vollständig,

entfällt die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI bei diesen in Abweichung zu den Ausführungen in Abschnitt 2.1.2 nicht schon ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Bewilligungsentscheidung, sondern erst ab dem Tag der Beschäftigungsaufnahme. Grund hierfür ist, dass sich die rückwirkend eintretende anderweitige Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ausschließlich auf den die Beschäftigung aufnehmenden Hilfebedürftigen bezieht und im Gegensatz dazu bei den anderen zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen rückwirkend keiner anderweitigen Beitragspflicht Geltung verschafft wird.

Entfällt trotz der Anrechnung des Erwerbseinkommens der Anspruch der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht vollständig, bleibt die Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II für die übrigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bestehen. Für Zeiten ab 01.01.2007 gilt dies nur insoweit, als für die jeweiligen Personen nicht vorrangig eine anderweitige Rentenversicherungspflicht i. S. v. § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst e SGB VI besteht.

### **2.4.3 Arbeitslosengeld, Krankengeld und Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe**

Kommt es für einen der Hilfebedürftigen zur rückwirkenden Bewilligung von Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe (betrifft nicht die Fälle einer vorschussweisen Weiterzahlung von Arbeitslosengeld II gem. § 25 Satz 1 SGB II bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation) und entfällt durch den Bezug dieser Sozialleistungen der Anspruch auf Arbeitslosengeld II für alle erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, endet die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI für die anderen zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Beziehler von Arbeitslosengeld II frühestens ab dem Eingang der Mitteilung über die Bewilligung der Sozialleistung. Als maßgebender Zeitpunkt gilt der Tag der Absendung der Bewilligungsmitteilung zuzüglich eines Postweges von drei Tagen. Insoweit findet das „Monatsprinzip“ für die anderen zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in diesen Fällen keine Anwendung. Für den Leistungsbezieher selbst gelten die Ausführungen zu den Abschnitten 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.6.

Bleibt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II trotz des Sozialleistungsbezuges eines der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bestehen, unterliegen die übrigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch weiterhin der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI. Für Zeiten

ab 01.01.2007 gilt dies nur insoweit, als für die jeweiligen Personen nicht vorrangig eine anderweitige Rentenversicherungspflicht i. S. v. § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. e SGB VI besteht.

#### **2.4.4 Rentenbewilligung**

Bei rückwirkender Rentenbewilligung für einen Hilfebedürftigen gelten für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft die Ausführungen zu Abschnitt 2.2. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI wird grundsätzlich nicht rückwirkend beseitigt, auch wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld II rückwirkend vollständig entfällt.

Bei rückwirkender Bewilligung einer auch für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bedarfsdeckenden Altersvollrente für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht die Versicherungspflicht der anderen zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Bezieher von Arbeitslosengeld II – in Abweichung zu den entsprechenden Ausführungen unter Abschnitt 2.2 – mindestens bis zum Eingang der Rentenbewilligungsmitteilung beim jeweiligen Leistungsträger nach dem SGB II fort, weil sich die rückwirkend eintretende Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI ausschließlich auf die rentenberechtigte Person bezieht.

#### **2.5 Nichtbeachten der Ausnahmetatbestände der Versicherungspflicht i. S. v. § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. a bis e SGB VI**

Bei den in § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI genannten Ausschlussgründen

- a) darlehensweiser Bezug von Arbeitslosengeld II,
- b) Leistungsbezug ausschließlich nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II,
- c) Leistungsbezug von Personen, die auf Grund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
- d) Leistungsbezug von Personen, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemisst und
- e) versicherungspflichtige abhängige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit oder versicherungspflichtiger Bezug von Entgeltersatzleistungen i. S. v. § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (ab 01.01.2007)

besteht trotz Zahlung von Arbeitslosengeld II keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Wurde einer dieser Ausschlussstatbestände zunächst nicht erkannt, handelt es sich

in diesen Fällen nicht um eine rückwirkende Änderung der Rechtslage, weil die Versicherungspflicht von vornherein nicht zutreffend beurteilt worden ist. Die Versicherungspflicht entfällt damit rückwirkend; die Beiträge sind zu Unrecht gezahlt.

Die Ausschlussgründe sind personenbezogen zu beurteilen. Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wirkt sich nicht auf die Versicherungspflicht der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus.

### **3 Erstattungs Voraussetzungen**

Nach § 26 Abs. 2 SGB IV sind zu Unrecht gezahlte Rentenversicherungsbeiträge (Abschnitt 2) zu erstatten, es sei denn, dass der Rentenversicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser Beiträge Leistungen erbracht oder zu erbringen hat. Der Rentenversicherungsträger prüft daher, ob die zu Unrecht gezahlten Beiträge im Zusammenhang mit von der Rentenversicherung erbrachten Leistungen stehen. Eine Erstattung ist demnach nicht zulässig, wenn aus den zu Unrecht gezahlten Beiträgen eine Leistung zur Teilhabe (z. B. medizinische Rehabilitation oder Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben) oder eine Rentenleistung erbracht worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich der einzelne Beitrag auf die Höhe der Rente tatsächlich ausgewirkt hat oder ob die Leistung zur Teilhabe auch ohne diese Beiträge unverändert erbracht worden wäre.

### **4 Erstattungsverfahren**

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge aus Arbeitslosengeld II erfolgt regelmäßig durch Aufrechnung der zu Unrecht gezahlten Beiträge gegen die an die Rentenversicherung (laufend) zu zahlenden Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II durch die in Abschnitt 1 genannten Stellen. Die Aufrechnung ist vom Leistungsträger gegen die Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II im laufenden Abrechnungszeitraum vorzunehmen.

Der Rentenversicherungsträger schließt aus der Stornierung einer Meldung (Abmeldung/Jahresmeldung nach der DEÜV), dass die der Meldung zugrunde liegenden Rentenversicherungsbeiträge gegen zu zahlende Rentenversicherungsbeiträge aus dem Arbeitslosengeld II für andere Leistungsempfänger aufgerechnet wurden.

Soweit der Rentenversicherungsträger bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufrechnung im Nachhinein feststellt, dass die Aufrechnung unzulässig war, sind vom Leistungsträger

- die zu Unrecht aufgerechneten Beiträge wieder an den Rentenversicherungsträger zu zahlen und
- die entsprechenden Meldungen nach § 38 Abs. 1 DEÜV abzugeben.

Eines formellen Bescheides seitens des Rentenversicherungsträgers bedarf es nicht. Der Leistungsträger wird mit einer Mitteilung entsprechend dem Muster der **Anlage 2** über die zu Unrecht vorgenommene Aufrechnung informiert. Der Leistungsträger veranlasst daraufhin die erneute Meldung und die Beitragszahlung. Die Beiträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung beim Leistungsträger wieder einzuzahlen.

Alle im Zusammenhang mit der Aufrechnung stehenden Sachverhalte sind in den Unterlagen des Leistungsträgers so zu vermerken, dass sie prüffähig sind.

Ist dem Leistungsträger die Aufrechnung der zu Unrecht gezahlten Beiträge nicht möglich oder wünscht er ausdrücklich die Erstattung im Wege der Überweisung, muss er die Erstattung beim Rentenversicherungsträger beantragen. Für den Antrag ist das Muster der **Anlage 1** zu verwenden. Der Rentenversicherungsträger führt dann die Erstattung der Beiträge durch. In diesem Fall berichtigt der Rentenversicherungsträger das Versicherungskonto. Eine Stornierung der Meldungen durch den Leistungsträger ist dann nicht zulässig.

## **5 Verhältnis zu Erstattungsansprüchen nach §§ 103 ff. SGB X und § 25 Satz 3 SGB II i. V. m. § 102 SGB X**

Erstattungsansprüche nach §§ 103 ff. SGB X bleiben von den Erstattungsgrundsätzen für zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung aus Arbeitslosengeld II unberührt. Das gilt gleichermaßen für die Erstattungsansprüche nach § 25 Satz 3 SGB II i. V. m. § 102 SGB X.

Für die Erstattung zu Unrecht gezahlter **Rentenversicherungsbeiträge** für Bezieher von Arbeitslosengeld II gilt auch in diesen Fällen ausschließlich das in Abschnitt 4 beschriebene Verfahren. Eine Geltendmachung der zu Unrecht gezahlten Rentenversicherungsbeiträge

zusammen mit einem Erstattungsantrag nach §§ 103 ff. SGB X oder 25 Satz 3 SGB II i. V. m. § 102 SGB X ist nicht möglich.

### **Anlagen**

Anlage 1      Antrag auf Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Beiträge

Anlage 2      Mitteilung über zu Unrecht vorgenommene Aufrechnung

- unbesetzt -

# Anlage 1

Absenderfeld
--------------

Zeichen des Leistungsträgers
------------------------------

Adressfeld für Rentenversicherungsträger

--

## Rückforderung zu Unrecht gezahlter Rentenversicherungsbeiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II

### Angaben zum Leistungsbezieher

Name, Vorname	Rentenversicherungsnummer
Geburtsname	Geburtsdatum
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)	
Postleitzahl	Wohnort

Für die genannte Person wurden Beiträge zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlt:

Zeitraum vom - bis (nach Kalenderjahren getrennt)	Höhe der Beiträge insgesamt

### Grund:

Im o. a. Zeitraum bestand kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, weil

der Anspruch rückwirkend weggefallen ist (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit, wegen Aufnahme einer Beschäftigung, Zahlung einer anderen Sozialleistung für die Zeiträume bis zum 31.12.2006),

Datum unseres Aufhebungsbescheides: \_\_\_\_\_

eine Altersvollrente bewilligt wurde,

eine Erwerbsminderungsrente, Erziehungsrente oder eine Altersteilrente bewilligt wurde,

nach dem Beschluss der Einigungsstelle keine Erwerbsfähigkeit i. S. von § 8 Abs. 2 SGB II vorliegt.

Datum unseres Aufhebungsbescheides: \_\_\_\_\_

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht weiterhin; die Versicherungspflicht bzw. die Beitragshöhe zur Rentenversicherung wurden fehlerhaft beurteilt, weil

ab 1.1.2007 vorrangig Versicherungspflicht nach einer anderen Vorschrift besteht (z. B. aufgrund einer abhängigen Beschäftigung)


ein Ausschlussgrund nach § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe a) bis d) SGB VI vorlag,

eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 1b SGB VI vorlag,

eine Anrechnung von Arbeitslosengeld nach § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI vorzunehmen ist.

### Rückzahlungsweg

Wir werden die zu Unrecht gezahlten Beiträge nicht eigenständig aufrechnen. Bitte erstatten Sie uns die Beiträge im Wege der Überweisung auf das Konto:

Kontoinhaber		
Bankleitzahl	 Kontonummer	Name, Anschrift des Geldinstitutes
Sachkontonummer bzw. Verwendungszweck		

### Hinweis

Eine Erstattung der Beiträge im Wege der Überweisung ist nur zulässig, wenn die Beiträge **nicht** vom Leistungsträger storniert und damit auch nicht gegen die laufende Beitragszahlung aufgerechnet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

# Anlage 2

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin  
Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon 030 865-0 • Telefax 030 865-27240  
Servicetelefon: 0800 100048070  
drv@drv-bund.de  
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de



Deutsche  
Rentenversicherung

Versicherungsnummer
---------------------

Kennzeichen (soweit bekannt)
---------------------------------

Bei Schriftwechsel bitte Versicherungsnummer, Kennzeichen (soweit bekannt) und Personenstandsdaten des Versicherten angeben

## Mitteilung über eine zu Unrecht vorgenommene Aufrechnung von Beiträgen aus Arbeitslosengeld II

### Angaben zur Person des Versicherten

Versicherter (Name, Vorname, Geburtsname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Kundennummer	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben für den oben angegebenen Versicherten gemeldete Beitragszeiten wegen Bezuges von Arbeitslosengeld II storniert. Wir gehen davon aus, dass mit der Stornierung der Meldung die aus dem Arbeitslosengeld II gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung aufgerechnet wurden.

Eine Aufrechnung der Beiträge erfolgte danach für die folgenden Zeiträume:

vom - bis	vom - bis	vom - bis
-----------	-----------	-----------

Die Aufrechnung von Rentenversicherungsbeiträgen ist jedoch nur zulässig, wenn die Beiträge tatsächlich zu Unrecht gezahlt wurden und der Rentenversicherungsträger noch keine Leistungen aus diesen Beiträgen gezahlt hat. Für die folgenden Zeiträume wurden die Beiträge zu Unrecht aufgerechnet, weil

aus diesen Beiträgen Leistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt oder gewährt worden sind.

über den Rentenbeginn der Erwerbsminderungsrente, Erziehungsrente beziehungsweise Altersteilrente weiterhin Versicherungspflicht bestanden hat.

vom - bis	vom - bis	vom - bis
-----------	-----------	-----------

Wir bitten Sie, wie in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Erstattung und Aufrechnung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II“ festgelegt, die zu Unrecht aufgerechneten Beiträge innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang dieser Mitteilung bei Ihnen wieder an den Rentenversicherungsträger zu zahlen und die entsprechenden Beitragszeiten erneut zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

